

RS OGH 1985/4/24 3Ob39/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1985

Norm

EO §65 B

Rechtssatz

Begehrt der Eigentümer der versteigerten Sache nach Einstellung der Exekution gemäß § 39 Abs 1 Z 6 EO, daß der Versteigerungserlös nicht ausgezahlt, sondern bei Gericht hinterlegt werde, wobei der Eigentümer gleichzeitig den (behauptetermaßen) bösgläubigen Ersteher auf Herausgabe in Anspruch nimmt, kommt dem Eigentümer schon deshalb Beteiligtenstellung und damit Rekursberechtigung zu, wenn das Erstgericht den Versteigerungserlös zur Auszahlung zuweist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 39/85
Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 39/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002211

Dokumentnummer

JJR_19850424_OGH0002_0030OB00039_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at